

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte des Kostüms

in chronologischer Entwicklung; 500 Tafeln in Gold-, Silber- und
Farbendruck mit erläuterndem Text

Racinet, Auguste

Berlin, 1888

Europa. - XVI. und XVII. Jahrhundert. Damen des französischen Adels aus
der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Volkstrachten von 1610 bis 1615

[urn:nbn:de:bsz:31-261599](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261599)

III
267



EUROPA. — XVI. UND XVII. JAHRHUNDERT

DAMEN DES FRANZÖSISCHEN ADELS AUS DER ZWEITEN HÄLFTE DES XVI. JAHRHUNDERTS. VOLKSTRACHTEN VON 1610 BIS 1615

1	2	3	4	5	6	7
	8		9	10		11

Nr. 1, 2, 6 und 7.
Pfeifer und Trommler der Bürgerwehr.

Nr. 3, 4 und 5.
Schüler (Anfang des XVII. Jahrhunderts.)

Nr. 8.
Fräulein von Limeuil, Ehrendame der Katharina von Medicis.

Nr. 9.
Luise von Lothringen-Vaudemont (1553 bis

1601), vermählt mit Heinrich III. König von Frankreich im Jahre 1574.

Nr. 10.
Maria Stuart, Königin von Frankreich (1542 bis 1587), vermählt mit Franz II. im Jahre 1558.

Nr. 11.
Margarethe von Lothringen-Vaudemont, Schwester Luisens von Lothringen, im Ballkleide aus Anlass des Balls, der zu ihrer Vermählung mit Anne, Herzog von Joyeuse, im Jahre 1581 bei Hofe gegeben wurde.

Die nöthigen Erläuterungen über den allgemeinen Charakter der Kostüme, welche die vier hier dargestellten Damen tragen, sind im Texte zu den Tafeln mit dem *Beile*, dem *Kreuze* und dem *Kleide* gegeben worden. Seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts hatten die Französinnen den importirten italienischen Typus durch ihren Geschmack bereits soweit umgestaltet, dass sie von da ab bis auf lange Zeit das Scepter der Mode in der Hand behielten. Die Trachten dieser vornehmen Damen, welche die Schöpferinnen der Mode waren, unterschieden sich nur durch ihren grössern Aufwand von den Kostümen der wohlhabenden bürgerlichen Klassen. Dieser Luxus wurde unablässig durch strenge Gesetze bekämpft; aber die Gesetzgeber waren der weiblichen List gegenüber in den meisten Fällen machtlos, und die Luxusgesetze mussten unaufhörlich erneuert, revidirt, verschärft und genauer präcisirt werden, weil man immer Mittel fand, sie zu umgehen.

Bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1547 erliess Heinrich II. ausführliche Verbote, welche die „Ueberflüssigkeiten“ der weiblichen Kleidung betrafen. Nur die Prinzessinnen und

die Damen und Fräulein von dem Gefolge der Königin Katharina von Medicis waren ausgenommen. Die Verbote wurden aber so schnell ausser Acht gelassen, dass es bereits im Jahre 1549, bei der Krönung der Königin, schwierig war, die Frauen aus niedrigen Ständen von den adligen zu unterscheiden. Heinrich II. erliess also eine neue „Ordonnanz“, in welcher u. a. den Prinzen und Prinzessinnen zum Unterschied von andern erlaubt wurde, „Kleider ganz von karmoisinrothem Seidenstoff“ zu tragen. Die Ehrendamen der Königin und der Prinzessinnen, die Schwestern oder Töchter des Königs sind, konnten Sammetkleider von jeder Farbe, nur nicht karmoisinrothe, tragen. Die Ehrendamen der übrigen Prinzessinnen durften jedoch nur Roben von schwarzem oder lohbraunem Sammet tragen. Den Frauen der Gerichtspersonen und der übrigen Stadtbewohner waren ganze Kleider von Sammet und Seide völlig verboten. Auf eine Anfrage des Parlaments, ob die Edikte auch gegen kleine Kinder von zehn Jahren und darunter gerichtet seien, gab der König im Jahre 1550 eine bejahende Antwort.

Ungeachtet ihrer Strenge vermochten die Kleiderordnungen nicht dem wachsenden Luxus Einhalt zu thun. Nach dem Tode Heinrich II. entstanden religiöse Wirren, welche die öffentliche Aufmerksamkeit auf andere Dinge lenkten, und erst im Jahre 1561, unter Karl IX., wurde die Ordonnanz Heinrich II. erneuert und durch einige Zusätze vermehrt, nach welchen es allen „Stadtleuten verboten wurde, sich der aus fremden Ländern eingeführten Wohlgerüche zu bedienen“, und den Wittwen, irgend welchen Seidenstoff zu tragen, „ausser Seidencamlot, Taffet, Damast und glattem Sammet.“

Inzwischen hatte die aus Spanien überkommene Mode der Wülste (*Vertugadins*) derartig überhand genommen, dass der Umfang der Röcke bis zu acht und zehn Fuss stieg. Um diesem Unfug, der wegen des ungeheuren Stoffverbrauchs auch einen wirthschaftlichen Ruin im Gefolge hatte, zu steuern, wurde im Jahre 1563 den Frauen verboten, „Vertugales von mehr als einer oder anderthalb Ellen“ zu tragen. Auch wurde den Frauen nur gestattet, Goldschmuck in den Haaren während des ersten Jahres ihrer Ehe zu tragen. Nur Ketten, Hals- und Armbänder waren erlaubt, aber auch diese nur ohne Email. Die Frauen fanden jedoch bald wieder neue Auswege. Auf das Gesuch der Damen von Toulouse, welche die „Vertugadins“ liebten, gab es Karl IX. zu, dass Frauen und Mädchen solche tragen durften, „aber mit Bescheidenheit“. Er gestattete auch, dass die jungen Mädchen Taffete von jeder Farbe tragen durften, ausgenommen weiss, karmoisin, roth und violett. In Folge dessen wurden Taffete erfunden, die fast ebenso theuer waren, als die verbotenen, mit Gold und Silber durchwirkten Stoffe. (Vgl. Horace de Vieil-Castel, *Histoire du costume français*.)

Die Prachtliebe bei Hofe und dem Adel wurde durch die Kleiderordnungen nicht im mindesten beschränkt. Bei der Vermählung der Margarethe von Lothringen-Vandemont (Nr. 11) mit dem Herzoge und Pair von Joyeuse fanden siebzehn Feste statt, und für jedes derselben legten die Hochzeitsgäste eine besondere Kleidung von Gold- und Silberstoffen an.

Heinrich III. liess 1577 und 1583 die Edikte erneuern, und in letzterem Jahre wurden sie mit solcher Strenge gehandhabt, dass mehr als dreissig vornehme und bürgerliche Damen von Paris im For-l'Évêque eingesperrt wurden, obwohl in der Ordonnanz nur von Geldstrafen die Rede ist.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 stellen Leute aus dem Volke dar. Die Trommler und Pfeifer erinnern durch die Unregelmässigkeit ihrer Trachten an die Freiwilligen, welche den grössten Theil der Armee Heinrich IV. bildeten, als dieser die Ligue bekämpfte. Man konnte diese Leute, welche von den städtischen Corporationen gestellt waren, nicht der Strenge des militairi-

EUROPA XVI-XVII^{TE} CENTY

EUROPE XVI^E XVII^E SIECLE

EUROPA XVI-XVII^{TE} JAH RT



Vallet lith.

Imp. Firmin Didot C^o Paris





schen Reglements unterwerfen. Jeder war nach seinem Belieben gekleidet, bewaffnet und equipirt.

Der Pfeifer wurde nach Frankreich durch die Schweizer im Jahre 1535 eingeführt. Er wurde seit 1558 bei der französischen Infanterie und den ersten Dragonerregimentern eingeführt. Die Musketiere hatten Pfeifer seit ihrer Begründung im Jahre 1622. Pfeifer und Trommler gehören zusammen. Die Grösse der Trommeln und die Art, sie zu tragen, unterscheidet sich wesentlich von den jetzigen.

(Nr. 8, 9 und 10 aus der Sammlung von Gaignères. Nr. 11 aus einem Gemälde in Louvre. Die anderen Figuren sind aus einem Manuscript der Nationalbibliothek 6817² entlehnt, welches den Titel trägt: „Grammatik in Soldatenfiguren übersetzt“ und zum Gebrauche für Louis XIII. als Kind verfasst war.)



